

# **BVGer D-7697/2024 vom 13. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7697\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7697_2024)

FR: TAF D-7697/2024 du 13 octobre 2025

IT: TAF D-7697/2024 del 13 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

### **E. 3**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiberin: Jeannine Scherrer-Bänziger Linda Marti Versand:

### **E. 23**

Dezember 2024 seine Beschwerde ergänzte sowie versuchte, diverse Fotos und Videos über Google Drive zu teilen,

D-7697/2024 Seite 4 dass der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom

### **E. 24**

Dezember 2024 erneut an das Bundesverwaltungsgericht gelangte und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, seine Flüchtlingseigenschaft sei festzustellen und ihm sei Asyl zu gewähren, eventua- liter sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen, subeventualiter sei die Sa- che zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, dass er in verfahrensrechtlicher Hinsicht um Gewährung der unentgeltli- chen Prozessführung samt Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvor- schusses und um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands in der Per- son seines Rechtsvertreters ersuchte, dass der Eingabe eine Vollmacht vom (...), die angefochtene Verfügung sowie diverse Strafakten der Mutter des Beschwerdeführers (alles in Ko- pie) beilagen, dass die Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 13. Januar 2025 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ein- schliesslich Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie der amtlichen Rechtsbeiständung mit Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Beschwerde abwies und den Beschwerdeführer aufforderte, bis zum

### **E. 28**

Januar 2025 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– zu leisten, wobei ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, dass der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss fristgerecht leistete,

und erwägt, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31<sup>33</sup> VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG), dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

D-7697/2024 Seite 5 Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass der Beschwerdeführer formelle Rügen erhebt, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2), dass der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Untersuchungspflicht verletzt respektive den Sachverhalt nicht hinreichend festgestellt, indem es sein Asylgesuch ohne weitere Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äussern, abgelehnt habe, nachdem es ihn, mit der Begründung, es werde eine zweite Anhörung stattfinden, nur eine knappe Stunde zu seinen Fluchtgründen angehört habe, dass der Beschwerdeführer folglich unverschuldet entscheidende Vorbringen und Beweismittel vor der Vorinstanz nicht geltend machen können, dass zudem fraglich sei, ob er sich zum Zeitpunkt der Anhörung in einer angemessenen Verfassung befunden habe, um eine Anhörung zu absolvieren, dass der Untersuchungsgrundsatz zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) gehört und die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige

D-7697/2024 Seite 6 Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2 m.w.H.), dass die Parteien gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör haben, welches einerseits der Sachaufklärung dient, andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass einer Entscheidung darstellt und als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann, umfasst (unter anderem das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweis- anträgen gehört zu werden; vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen), dass das SEM seinen diesbezüglichen Verpflichtungen jedoch hinreichend nachgekommen ist, dass sich aus dem Befragungsprotokoll vom 8. Februar 2024 (vgl. act. SEM 1215819-25/13) keine Anhaltspunkte ergeben, die an der Verwertbarkeit desselben

Zweifel aufkommen lassen, zumal die Antworten des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung diese Behauptung nicht zu stützen vermögen und auch keine gesundheitlichen Beschwerden aktenkundig sind, die Auswirkungen auf die Fähigkeit, hinreichend auszusagen, Einfluss gehabt haben könnten, dass sich bezeichnenderweise anlässlich der Befragung weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsvertretung zu diesbezüglichen Interventionen oder Bemerkungen veranlasst sahen, der Beschwerdeführer vielmehr – entgegen der Auffassung in der Eingabe vom 24. Dezember 2024 – bemerkte, er fühle sich sehr wohl (vgl. act. SEM 1215819-28/13 F71), dass der Beschwerdeführer sodann anlässlich der Anhörung vom 8. Februar 2024 genügend Gelegenheit hatte, aufzuzeigen, weshalb ihn die angebliche Verfolgung zur Ausreise gezwungen habe, zumal das SEM diesbezüglich konkrete Nachfragen gestellt und er dies auch ausführlich dargelegt (vgl. insbesondere act. SEM 1215819-28/13 F57 f.) hat und diese Aussagen auf Beschwerdeebene trotz mehreren Eingaben nicht ergänzte, dass er auf Beschwerdeebene zwar neue Straftaten zum Beleg des angeblichen politischen Profils seiner Mutter einreichte, das SEM dieses – gestützt auf die bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Zeitungsausschnitte – aber für das Verfahren des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt hat und folglich – zu Recht – in antizipierter Beweiswürdigung

D-7697/2024 Seite 7 darauf verzichtete, entsprechende Beweismittel nachzufordern (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 oben), dass das SEM den Sachverhalt – soweit entscheiderelevant – folglich vollständig abgeklärt hat, weshalb keine Notwendigkeit einer ergänzenden Anhörung bestanden hat, unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer diese zunächst in Aussicht gestellt wurde, jedoch nicht durchgeführt worden ist (vgl. auch Urteil des BVGer D-6490/2023 vom 9. Januar 2024 E. 4.2), dass folglich keine Verfahrensmängel erkennbar sind, mithin das SEM weder das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers noch den Untersuchungsgrundsatz verletzt und den Sachverhalt – soweit entscheiderelevant – richtig und vollständig festgestellt hat, weshalb das Subeventualbegehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, dass – in der Sache selbst – die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass eine Reflexverfolgung vorliegt, wenn sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken und die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist, dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 Abs. 1 AsylG), dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene im Asylpunkt im Wesentlichen ausführte, es sei vor dem Hintergrund, dass er wiederholt von der Polizei behelligt worden und stets grösserem Druck ausgesetzt gewesen sei, mithin den türkischen Behörden sehr wohl bekannt sei, offensichtlich, dass die Behörden ihn aufgrund seiner Ethnie sowie vorwiegend wegen seines politischen Engagements sowie desjenigen seiner Familie verfolgen würden und er bei einer Rückkehr in die Türkei mit weiteren flüchtlingsrechtlich relevanten Konsequenzen rechnen müsse, auch wenn er selbst keine besonders exponierte Position innerhalb der HDP gehabt habe,

D-7697/2024 Seite 8 dass, soweit das SEM die Akten seines Cousins beigezogen habe, darauf hinzuweisen sei, dass dieser ihn nur auf Bitte hin in die Schweiz begleitet habe, sein Cousin aber keine Probleme bei einer Rückkehr in die Türkei hätte, weshalb dessen Situation nicht mit seiner zu vergleichen sei, dass, soweit das SEM darauf hingewiesen habe, dass seine Familie nach wie vor in der Türkei lebe, festzuhalten sei, dass seine Familie, darunter auch seine Schwester, in ständiger Angst lebe und ausserdem seine Situation nicht mit ihrer vergleichbar sei, da er einer viel direkteren Bedrohung ausgesetzt sei, dass er ferner auch in der Schweiz durch einen nationalistischen Türken, durch einen Migranten afghanischer Herkunft, der möglicherweise im Dienst des Netzwerkes von Herrn Erdogan stehe, und durch seinen ehemaligen, angeblich kurdisch-türkischen Mitbewohner, der vermutlich für den türkischen Geheimdienst handle, belästigt und angegriffen worden sei, was kein Zufall sei, dass sich das Bundesverwaltungsgericht jedoch der Argumentation in der angefochtenen Verfügung anschliesst, dass die angeblich vor seiner Ausreise erlittenen Behelligungen durch die türkischen Behörden (Personenkontrollen, Handydurchsuchung, Drohungen [beispielsweise dass er in der Nacht nicht so oft unterwegs sein solle sowie es würde niemand merken, wenn er fehle], Schikanen bei der Arbeit, Anrufe mit Fragen zum Aufenthalt seiner Mutter, Vorladung [welcher er ohne Konsequenzen nicht gefolgt ist] sowie schikanöse körperliche Durchsuchung anlässlich des Gefängnisbesuchs bei seiner Mutter) hinsichtlich ihrer Intensität nicht als asylrelevante Nachteile zu qualifizieren sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-2465/2025 vom 15. Juli 2025), der Beschwerdeführer folglich im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei nicht einer asylbeachtlichen (Reflex-)Verfolgung ausgesetzt war, dass sodann auch keine konkreten Hinweise dafür vorliegen dürften, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei einer Gefahr einer (Reflex-)Verfolgung ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte, dass, selbst wenn die Mutter des Beschwerdeführers über ein politisches Profil verfügen sollte, aufgrund welchem die türkischen Behörden ein erhebliches Verfolgungsinteresse an ihr hätten, dies per se noch keine

D-7697/2024 Seite 9 objektiv begründete Furcht vor Reflexverfolgung für die näheren Angehörigen, namentlich auch für den Beschwerdeführer, objektiv begründet erscheinen zu lassen vermag, dass zur Bejahung einer begründeten Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vielmehr ein begründeter Anlass zur Annahme bestehen muss, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen, mithin müssen konkrete Indizien dargelegt werden, welche die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5), dass vorliegend solches jedoch nicht ersichtlich ist, zumal nicht anzunehmen ist, dass sich das Interesse der türkischen Behörden am Beschwerdeführer in naher Zukunft intensiviert hätte oder bei einer Rückkehr in die Türkei intensivieren würde, insbesondere da seine Mutter bereits über zwei Jahre vor seiner Ausreise untergetaucht ist und sich die – mangels Intensität nicht asylrelevanten – Behelligungen vor seiner Ausreise eher abgeschwächt als verschärft haben sowie sein Vater und seine Schwester nach wie vor im Wesentlichen unbehelligt in der Türkei leben, dass an dieser Einschätzung weder seine eigenen politischen Tätigkeiten, die auf Beschwerdeebene neu vorgebrachten Behelligungen in der Schweiz noch die neu eingereichten Straftaten betreffend seine Mutter etwas zu ändern vermögen, dass sich der

Beschwerdeführer mit seinen dargelegten niederschweligen politischen Tätigkeiten (Teilnahme an Demonstrationen, Beiträge in sozialen Medien [die er wieder löschte], Begleitung seiner Mutter während der Wahlkampagne und Einsatz als Wahlhelfer), wie er zutreffend selbst bestätigt, nicht besonders exponiert und dieser Umstand bereits Jahre vor seiner Ausreise bestanden hat, ohne dass er deswegen ernsthafte Nachteile erlitten hätte, dass die neu eingereichten Strafakten betreffend seine Mutter lediglich das bereits behauptete und vom SEM nicht in Frage gestellte politische Profil seiner Mutter beweisen soll, ohne dass es diesem eine neue Dimension gibt, dass hinsichtlich der neu vorgebrachten, soweit ersichtlich voneinander unabhängigen Behelligungen in der Schweiz kein asylrelevantes Motiv

D-7697/2024 Seite 10 respektive keinen Zusammenhang zwischen diesen Vorfällen und seiner Mutter oder der türkischen Regierung ersichtlich ist, auch wenn der nationalistische Türke seine Mutter beleidigt habe, dass er solche Zusammenhänge lediglich vermutet, ohne sie weiter darzulegen und gerade die Auseinandersetzung mit seinem ehemaligen Mitbewohner gemäss seinen Angaben als Streitigkeit über das gebotene Verhalten in der gemeinsamen Wohnung begann, dass er diese Übergriffe mit den auf Beschwerdeebene über Google Drive geteilten Bildern und Videos beweisen will (vgl. Beschwerdedossier act. 6), diese für das Gericht nicht einsehbar sind, aber in antizipierter Beweiswürdigung auf das Einholen dieser Beweise verzichtet werden kann, zumal die Übergriffe nicht in Frage gestellt werden, vielmehr selbst bei Wahrunterstellung – wie erwähnt – offensichtlich nicht entscheidrelevant sind, dass sich das SEM schliesslich nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auf das Dossier seines Cousins abgestützt hat, dass folglich insgesamt keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei einer asylbeachtlichen (Reflex-)Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte, dass das SEM demnach zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]),

D-7697/2024 Seite 11 dass der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung ebenfalls zu bestätigen ist, diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. dort Ziff. IV), dass dem Beschwerdeführer namentlich analog dem oben Gesagten keine Nachteile drohen, gemäss welchem der Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar wäre, dass die Erwägungen des SEM zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf Beschwerdeebene im Weiteren – zu Recht – nicht bestritten werden, dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen

(Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7697/2024 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.